

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1065K – URLAUBS- UND FREIZEITPAKET

Versichert sind die Kosten eines durch einen versicherten Unfall im Ausland notwendigen stationären Spitalsaufenthaltes im Rahmen der in der Polizze angeführten Versicherungssumme.

Dieser Kostenersatz gilt ausschließlich im Urlaub außerhalb Österreichs. Der Kostenersatz erfolgt bis zur Höhe der in der Polizze angeführten Versicherungssumme, wenn nicht ein anderer Kostenträger – welcher Art auch immer (gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, sonstige private Kranken-, Unfall- oder Reiseversicherungen u. dgl.) – zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Im Rahmen der Assistance-Leistungen werden zusätzlich folgenden Dienste übernommen:

- Benennung von Ärzten und Kliniken im Ausland
- Allgemeine Beratung und Informationsweiterleitung bei einem Notfall im Ausland (keine Organisation)
- Benennung von Rechtsanwälten im In- und Ausland zur Aufklärung über die rechtlichen Auswirkungen eines versicherten Unfalls bis zu EUR 2.500,

 – aufgrund eines Unfalls

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Organisation bzw. Abwicklung über die von uns bestimmte Organisation. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Verständigung über jene Hotline-Nummer erfolgt, die von uns auf der zur Verfügung gestellten Servicekarte angeführt ist.

Mitversichert sind außerdem folgende Unfälle der versicherten Personen im Urlaub – das bedeutet eine Abwesenheit vom ständigen Wohnort, oder wenn es sich um keine regelmäßige Ausübung handelt, wie z. B. im Urlaub oder als Geschenk, und es sich dabei nicht um eine berufliche und eine nicht entgeltliche Ausübung handelt:

- Tandem-Paragleiten
- Tandem-Fallschirmspringen
- Ballonfahren als Mitfahrer
- Höhlentrekking
- Tauchen: Ist ohne Tauchschein (ohne Brevet) bis 20 Meter Tiefe mitversichert, sofern es sich nicht um eine berufliche Ausübung handelt.

In Erweiterung von Art. 6 Pkt. 2 AUVB sind auch tauchtypische Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO2-Intoxikation (Esufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE)
- Barotraumen
- Dekompressionskrankheit

mitversichert.

Sonstige allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Haben Sie in Ihrem Versicherungsvertrag Unfallkosten versichert, dann ersetzen wir zusätzlich die Kosten für die Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,–.

Überraschungsrisiko:

In Erweiterung von Art. 14 Pkt. 1.8 der Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung besteht für ein im Urlaub auftretendes und überraschendes passives Kriegsrisiko Versicherungsschutz für dadurch verursachte Unfälle bis zu einer maximalen Entschädigung für dauernde Invalidität und Unfalltod von EUR 200.000,–.

Darüber hinaus ersetzen wir für dadurch verursachte Kosten für Dokumente, Rückreisekosten (d. s. Fahrt- und Flugkosten) bis zu EUR 2.500,–, wenn diese Kosten nicht durch einen anderen Leistungsträger – gleich welcher Art – ersetzt werden oder zu ersetzen sind.